

BStGer RR.2019.33 vom 26. Februar 2019

Bundesstrafgericht, 2019-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.33

FR: TPF RR.2019.33 du 26 février 2019

IT: TPF RR.2019.33 del 26 febbraio 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Wiederherstellung (Art. 24 Abs. 1 VwVG; Art. 80n Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 2

Aufl. 2016, Art. 24 VwVG N. 6);

- auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten die Bestimmungen des VwVG anwendbar sind (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nicht anderes bestimmt (Art. 12 Abs. 1 IRSG);

- nach Art. 24 Abs. 1 VwVG eine ungenutzt verstrichene Frist wiederhergestellt wird, wenn der Gesuchsteller oder dessen Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln (materielle Voraussetzung), sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall

- 3 -

des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (formelle Voraussetzung);

- der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen hat, dass die Frist wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht gewahrt werden konnte, wobei die entsprechenden Umstände zu beweisen sind und ein blosses Glaubhaftmachen insoweit nicht genügt (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-2738/2016 vom 17. Mai 2016; E-1505/2016 vom 17. März 2016; je m.w.H.; vgl. auch EGLI, a.a.O., Art. 24 VwVG N. 7; VOGEL, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2008, Art. 24 VwVG N. 18);

- vorliegend die Gesuchsteller zusammen mit dem Gesuch keine Beschwerde erheben, womit sie – entgegen der Forderung von Art. 24 Abs. 1 VwVG – die versäumte Rechtshandlung nicht nachgeholt haben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2254/2016 vom 20. April 2016; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 3.1, wonach die versäumte Rechtshandlung gleichzeitig nachzuholen sei; vgl. ferner – zu Art. 50 Abs. 1 BGG – etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_1154/2016 vom 1. November 2016 E. 3);

- unabhängig davon nach der Rechtsprechung die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Prozesspartei und ihrer Vertretung zu gewähren ist; also auch keine bloss leichte Fahrlässigkeit vorliegen darf; objektive Unmöglichkeit zeitgerechten Handelns wie beispielsweise bei Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung, oder subjektive Unmöglichkeit in Frage kommt, wenn

zwar die Vornahme einer Handlung, objektiv betrachtet, möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am Handeln gehindert worden ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_821/2016 vom 2. Februar 2017 E. 2.2);

- vorliegend die Gesuchsteller das Gesuch damit begründen, dass sie keinerlei Verschulden treffe, nicht in Kenntnis des Rechtshilfeverfahrens gekommen zu sein und bis dato nichts unternommen zu haben, da ihnen keine Verfügungen zugestellt worden seien und sie die Bank nicht informiert habe (act. 1);

- die Gesuchsgegnerin nicht gehalten war, den im Ausland ansässigen Gesuchstellern ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz Verfügungen zuzustellen (vgl. Art. 80m IRSG, Art. 9 IRSV; BGE 124 II 124 E. 2d);

- 4 -

- indes die Schlussverfügung der Bank zuzustellen war (vgl. BGE 130 II 505 E. 2); es an der Bank lag, die Gesuchsteller über das Vorliegen des Rechtshilfeersuchens und alle damit zusammenhängenden Tatsachen zu informieren, um diesen die rechtzeitige Ausübung ihres Beschwerderechts zu ermöglichen (vgl. BGE 136 IV 16 E. 2.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.43 vom 13. Juni 2012 E. 1.3.1); sich die Gesuchsteller das Verhalten ihrer Hilfspersonen, vorliegend der Bank, anrechnen lassen müssen und sie aus deren Unterlassen somit nichts zu ihren Gunsten ableiten können (vgl. BGE 114 Ib 67 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2003 vom 30. August 2004 E. 7.1; vgl. auch EGLI, a.a.O., Art. 24 VwVG N. 17; VOGEL, a.a.O., Art. 24 VwVG N. 17);

- Art. 80n Abs. 2 IRSG, wonach der Berechtigte, der in ein hängiges Verfahren eintritt, eine rechtskräftige Schlussverfügung nicht mehr anfechten kann, dem Beschwerderecht der Gesuchsteller eine absolute zeitliche Grenze setzt, die 30 Tage nach Zustellung der Schlussverfügung an die Bank am 10. Januar 2019, mithin am 11. Februar 2019 endete (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.108/2000 vom 12. September 2000 E. 2c; vgl. auch BGE 136 IV 16 E. 2.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.43 vom 13. Juni 2012 E. 1.3.2; EYMANN, Basler Kommentar Internationales Strafrecht, 2015, Art. 80n IRSG N. 6);

- die Gesuchsteller einräumen, dass sie von ihrem Beschwerderecht innert Frist keinen Gebrauch machten und erst mit Schreiben vom 13. Februar 2019 bei der Gesuchsgegnerin vorstellig wurden; sie nicht nachzuweisen vermögen, dass sie unverschuldeterweise abgehalten worden wären, binnen Frist zu handeln;

- das von vornherein unbegründete Fristwiederherstellungsgesuch ohne Schriftenwechsel abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten den Gesuchstellern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG); die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (vgl. Art. 65 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.